

Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2022	Verkündet am 28. Februar 2022	Nr. 2
------	-------------------------------	-------

Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung hauptberuflich tätigen Lehrenden (Lehrverpflichtungsordnung –HfÖV-LVO)

Vom 27. Januar 2022

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Verordnung über den Umfang und den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung – HfÖV-LVNV) vom 6. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 6) hat der Akademische Senat der Hochschule für Öffentliche Verwaltung am 27. Januar 2022 die folgende Ordnung beschlossen.

§ 1

Lehrende

(1) Lehrende im Sinne dieser Ordnung sind die Professorinnen und Professoren sowie die sonstigen hauptberuflich Lehrenden und die hauptberuflich Lehrenden auf Zeit an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung.

(2) Andere an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung hauptberuflich tätige Personen sind Lehrende im Sinne dieser Ordnung, soweit sie aufgrund der besonderen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses oder einer entsprechenden Übertragung die Verpflichtung zur selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben haben.

§ 2

Aufgaben der Lehrenden

(1) Lehrende haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen eine Lehrverpflichtung sowie die Verpflichtung, in modularisierten Studiengängen Aufgaben der Modulkoordination zu übernehmen, an der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie Teil des Studiengangs ist, an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung sowie an der Förderung des Wissens- und Technologietransfers und an der wissenschaftlichen Weiterbildung, an der Selbstverwaltung der Hochschule und an Prüfungen sowie Prüfungsverfahren mitzuwirken und sich insbesondere im Rahmen ihrer Betreuungsfunktion an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beteiligen.

(2) Die Lehrverpflichtung wird in der Regel während der von der Hochschule festgelegten Lehrveranstaltungszeit des Semesters erfüllt. Sie erstreckt sich jedoch auch auf Lehrveranstaltungen, die nach der Entscheidung der für den jeweiligen

Studiengang, die Weiterbildung oder die polizeiliche Fortbildung zuständigen Stelle außerhalb der von der Hochschule festgelegten Lehrveranstaltungszeit stattfinden.

§ 3

Präsenzpflicht und Erreichbarkeit

(1) In der Lehrveranstaltungszeit erfüllen vollbeschäftigte Lehrende, deren Lehrverpflichtung nicht ermäßigt wurde, ihre Lehr-, Beratungs- und Betreuungsverpflichtung in der Regel an vier Tagen pro Woche in der Hochschule. Die Lehrenden sollen an diesen Tagen in einem ihren Pflichten nach Satz 1 angemessenen Zeitraum in der Hochschule erreichbar sein. Für teilzeitbeschäftigte Lehrende sowie für Lehrende, deren Lehrverpflichtung ermäßigt wurde, ist die Präsenzpflicht dem Umfang der Beschäftigung oder der Ermäßigung entsprechend reduziert. Abweichungen von der Präsenzpflicht sind in Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher des Fachbereichs im Einverständnis mit der Rektorin oder dem Rektor möglich.

(2) In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit sollen die Lehrenden in einem dem Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden angemessenen Umfang in der Hochschule anwesend oder in einer anderen geeigneten Weise erreichbar sein. Die Rektorin oder der Rektor wirkt darauf hin, dass die Lehrenden auch in dieser Zeit in angemessenem Umfang in der Hochschule anwesend und erreichbar sind.

(3) Bei Vorliegen besonderer Umstände, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anwesenheit in der Hochschule ausschließen, kann die Lehr-, Beratungs- und Betreuungsverpflichtung vollständig in digitalen Formaten erfüllt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen besonderer Gründe trifft die Rektorin oder der Rektor im Benehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher des Fachbereichs.

§ 4

Lehrverpflichtung bei wechselndem Lehrbedarf

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann die zuständige Sprecherin oder der zuständige Sprecher des Fachbereichs den Umfang der Lehrtätigkeit abweichend von der Lehrverpflichtung festlegen. Die Lehrtätigkeit darf dabei 50 Prozent der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht über- oder unterschreiten. Die Über- oder Unterschreitung der Lehrverpflichtung muss in der Regel innerhalb von zwei Jahren ausgeglichen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 5

Mitteilungspflicht über die Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) Nehmen an einer vorgesehenen Lehrveranstaltung weniger als fünf Studierende teil, ist die oder der Lehrende verpflichtet, die Sprecherin oder den Sprecher des Fachbereichs unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ende der Anmeldefrist, zu unterrichten. Die Sprecherin oder der Sprecher des

Fachbereichs kann für die Anzeige der oder des Lehrenden nach Satz 1 kürzere Fristen bestimmen.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs entscheidet über die Fortführung oder Einstellung der Lehrveranstaltung und erörtert gegebenenfalls mit der oder dem Lehrenden die Möglichkeit der Bereitstellung eines anderen Lehrangebots. Die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs entscheidet über die vollständige oder teilweise Anrechnung einer nicht weitergeführten oder ersetzten Lehrveranstaltung auf die Lehrverpflichtung; die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

(3) Lehrende sind verpflichtet, die Sprecherin oder den Sprecher des Fachbereichs vorab unverzüglich über den Ausfall oder die Verlegung einzelner Lehrveranstaltungstermine schriftlich oder auf elektronischem Wege zu unterrichten. Ist für eine Lehrende oder einen Lehrenden absehbar, dass sie oder er eine Lehrveranstaltung nicht durchführen kann, ist dies der Sprecherin oder dem Sprecher des Fachbereichs unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege anzuzeigen.

§ 6

Lehrnachweis

(1) Die Lehrenden haben zum Ablauf des Sommersemesters gegenüber der Rektorin oder dem Rektor eine schriftliche Erklärung über Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit in den beiden vorangegangenen Semestern abzugeben.

(2) Die Rektorin oder der Rektor legt die Form der Erklärung fest. Sie muss mindestens enthalten:

1. Angaben über die geplanten und durchgeführten Veranstaltungen der oder des Lehrenden:
 - a) Bezeichnung, Art und Anrechnungsfaktor der einzelnen Veranstaltungen;
 - b) Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden);
 - c) Angaben zu den Mitveranstaltern im Falle der Beteiligung mehrerer Lehrender an einer Veranstaltung;
2. Angaben über den Umfang der Lehrverpflichtung der oder des Lehrenden:
 - a) Regellehrverpflichtung in Semesterwochenstunden;
 - b) Reduzierung der Regellehrverpflichtung in Semesterwochenstunden unter Angabe der Gründe, der Rechtsgrundlage und der Genehmigungsentscheidung;
 - c) Übertrag aus dem vorangegangenen und auf das kommende Semester.

Die bereits feststehenden Angaben für die Erklärung sollen von der Hochschulverwaltung vorbereitet werden; die oder der Lehrende überprüft die Angaben der Hochschulverwaltung, korrigiert diese bei Bedarf oder macht eigene Angaben und gibt eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben ab.

§ 7

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur dann ausgesprochen werden, wenn dadurch das erforderliche Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung kann jeweils höchstens für vier Semester ausgesprochen werden; in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 HfÖV-LVNV kann sie für die Dauer der Amtszeit genehmigt werden.

(2) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung können auf Antrag in den in § 5 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 HfÖV-LVNV genannten Fällen gewährt werden.

(3) Für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, die vom zuständigen Organ übertragen worden sind, insbesondere Studiengangleitung, Praktikantenbetreuung, Praxissemesterbetreuung und Vorsitz eines Prüfungsausschusses sowie Aufgaben und Funktionen mit Bedeutung für die Hochschule insgesamt kann die Rektorin oder der Rektor unter Berücksichtigung des Lehrangebots im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren. Die Ermäßigung soll 25 Prozent des Lehrdeputats nicht überschreiten.

(4) Soweit das erforderliche Lehrangebot, einschließlich der nach der (Ausbildungs- und) Prüfungsordnung oder Studienordnung vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen für den entsprechenden Studiengang, nach Feststellung der Rektorin oder des Rektors abgedeckt ist, kann diese oder dieser für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen Ermäßigungen gewähren:

1. Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben bis zu 40 Prozent der Regellehrverpflichtung;
2. Mitwirkung an der Planung und Einrichtung eines Studiengangs bis zur Aufnahme des Lehrbetriebs bis zu 25 Prozent der Regellehrverpflichtung;
3. Leitung des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung bis zu einem Drittel der Regellehrverpflichtung;
4. Stellvertretende Leitung des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung bis zu 15 Prozent der Regellehrverpflichtung;
5. Leitung und stellvertretende Leitung des Fortbildungsinstituts für die Polizei im Land Bremen bis zu 50 Prozent der Regellehrverpflichtung;
6. Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter eine Semesterwochenstunde;
7. Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen, die zusätzlich zur Lehr-Beratungs- und Betreuungsverpflichtung nicht übernommen werden können, bis zu 15 Prozent der Regellehrverpflichtung.

(5) Die Summe aller nach Absatz 4 gewährten Ermäßigungen darf 7 Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen nicht

überschreiten. Ermäßigungen, die aus Drittmitteln ausgeglichen werden können, sind auf diese Höchstgrenze nicht anzurechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung findet erstmals Anwendung auf das Sommersemester 2020. Sie tritt nach Genehmigung durch den Senator für Finanzen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Bremen, den 28. Februar 2022

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung